

Ein Merkblatt Ihrer IHK

Einstieg ins Importgeschäft

Kurzinformationen

1.	Die geschäftsmäßigen Voraussetzungen für ein Importgeschäft	1
2.	EORI Nummer.....	1
3.	Zolltarifnummer / statistische Warennummer.....	2
4.	Lieferbedingungen.....	2
5.	Zahlungsbedingungen.....	2
6.	UN-Kaufrecht	2
7.	Verbote und Beschränkungen, Genehmigungspflichten	2
8.	Vertriebsfähigkeit einer Ware	3
9.	Importe aus Drittländern	3
10.	Einfuhrabgaben in der EU.....	3
	Zollwert, Präferenzen (Zollermäßigung oder Zollfreiheit)	4
	Einfuhrumsatzsteuer	4
	Verbrauchssteuern.....	4
11.	Welche Dokumente sind bei Einfuhrabfertigung erforderlich?	5
12.	Elektronische Vorabanmeldungen bei der Einfuhr.....	6
13.	Wie müssen die Importwaren deklariert werden?	6
14.	Holzverpackungen	7
15.	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren aus EU-Ländern	7
16.	Intrahandelsstatistik	7
17.	Verbringungs-Kontrollbestimmungen	8

Dieses Merkblatt soll vor allem angehenden Importunternehmen erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Beratungsgespräch bei der IHK oder eine Information von der Zollverwaltung kann das Merkblatt nicht ersetzen.

1. Die geschäftsmäßigen Voraussetzungen für ein Importgeschäft

- Eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde.
- Je nach Größenordnung des Unternehmens ist eine Eintragung ins Handelsregister bei dem zuständigen Amtsgericht erforderlich. Diese ist über einen Notar zu veranlassen.
- Gewerbebetreibende aus Drittländern benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausdrücklich zulässt.
- Jedes Unternehmen, das Exporte oder Importe beim Zoll anmeldet, benötigt eine EORI-Nummer, die beim Informations- und Wissensmanagement IWM Zoll in Dresden vergeben wird (siehe Punkt 2).

2. EORI Nummer

Der Begriff „EORI-Nummer“ steht für: Economic Operators´ Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten. Die Pflicht zur Angabe der EORI-Nummer besteht bereits ab dem ersten Export- oder Importvorgang. Die EORI-Nummer erhalten Sie auf Antrag vom Informations- und Wissensmanagement (IWM) Zoll, Telefax 0351 44834-444, Telefon 0351 44834-520. Das Antragsformular ist unter www.zoll.de zu finden.

3. Zolltarifnummer / statistische Warennummer

Um Einfuhrbestimmungen für einzelne Waren ermitteln zu können, muss die statistische Warennummer / Zolltarifnummer bekannt sein. Anhand dieser statistischen Warennummern sind besondere Im- und Exportvorschriften festgelegt. Sie ist Grundlage für alle weiteren Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Zollbehandlung. Sie kann anhand des „Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“ ermittelt werden. Das Warenverzeichnis kann beim Deutschen Statistischen Bundesamt (Destatis) bestellt oder kostenlos online unter: www.destatis.de eingesehen werden. Auf der Internetseite des Zolls steht unter: <http://www.ezt-online.de> ebenfalls eine Online-Version des statistischen Warenverzeichnisses zur Verfügung.

Unverbindliche Zolltarifauskünfte und Hilfestellung bei der korrekten Eintarifierung von Waren, erhalten Unternehmen beim Informations- und Wissensmanagement Zoll in Dresden, Auskunft für Unternehmen: Tel: 035144834-520, Fax 0351 44834-590, <mailto:info.gewerblich@zoll.de>

Das Hauptzollamt Hannover erteilt verbindliche und unverbindliche Zolltarifauskünfte: Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, Tel.: 0511/101-2480, Fax: 0511/101-2899.

Die statistische Warennummer ist zudem bei der Zollanmeldung/Einfuhranmeldung anzugeben.

4. Lieferbedingungen

Bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem ausländischen Importeur vorab geregelt werden muss. Diese Lieferbedingungen werden häufig durch die INCOTERMS (Informationen unter <https://www.iccgermany.de>) international standardisiert.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigem Zahlungsziel. Im Interesse des deutschen Importeurs liegt oft ein möglichst langfristiges Zahlungsziel. Akkreditive oder Zahlung gegen Dokumente sind ebenfalls möglich. Weitere Möglichkeiten sollten im Vorfeld mit der Hausbank besprochen werden.

6. UN-Kaufrecht

Speziell für den internationalen Warenverkehr wurde das UN-Kaufrecht geschaffen. Es gilt häufig auch ohne besondere Vereinbarung und kann eine gemeinsame Basis für den Vertragspartner bilden. Einzelne Bestandteile können abgeändert werden. Das UN-Kaufrecht liegt in allen wichtigen Handelssprachen vor. Inhalte und Folgen sollten den Handelspartnern bekannt sein.

7. Verbote und Beschränkungen, Genehmigungspflichten

Das Bafa informiert über Beschränkungen und genehmigungs- und überwachungspflichtige Waren. Wichtige Beschränkungen enthalten unter anderem das Außenwirtschaftsgesetz mit der "Einfuhrliste", das Abfallverbringungsgesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz oder das Lebensmittelrecht. [Weitere Informationen](#)

Einfuhrbeschränkungen ergeben sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften. Sie werden durch Kapitel 3 AWW - Beschränkungen und allgemeine Verfahrensvorschriften für die Einfuhr - ergänzt. Die europarechtlichen Beschränkungen können den maßgeblichen EU-Verordnungen sowie dem elektronischen Zolltarif entnommen werden. [Ezt-Online](#)

Als Genehmigungsbehörden sind für den Agrarbereich die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** (BLE), Bonn, Tel.: (02 28) 68 45-0, www.ble.de und für die gewerblichen Waren das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** (BAFA), Eschborn, Tel.: (061 96) 908-0, www.bafa.de, zuständig.

Personenbezogene Embargomaßnahmen: Neben Embargos, die sich gegen bestimmte Länder richten, gibt es auch restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in Form von personenbezogenen, länderunabhängigen Embargos. Diese Maßnahmen/Finanzsanktionen, richten sich gegen einzelne Personen, Einrichtungen, Unternehmen oder Organisationen. Zur Einhaltung dieser Maßnahme wurden und werden laufend geänderte Namenslisten der betroffenen Personen und Organisationen veröffentlicht. Es besteht ein Bereitstellungsverbot für Empfänger, die in einer der Sanktionslisten genannt sind. Es ist damit verboten, Finanzmittel und/oder wirtschaftliche Ressourcen und/oder technische Hilfe an die betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Die direkte oder indirekte Lieferung oder Bereitstellung von Finanzmitteln/wirtschaftlichen Ressourcen ist dann untersagt. [Nähere Informationen](#)

Zum Schutz einer Reihe sonstiger Rechtsgüter bestehen Verbote und Beschränkungen (VuB) für den Warenverkehr über die Grenze. Sie sind vom Einführer zu beachten. Hierüber gibt es im [EZT](#) das Hinweiszeichen „VuB“, das zumindest einen Hinweis auf bestehende Verbote oder Beschränkungen gibt. Nähere Informationen darüber, ob gegebenenfalls VuB bestehen, sind auch über die IHKs oder über das zuständige Zollamt zu erhalten.

8. Vertriebsfähigkeit einer Ware

Diese ist zwar nicht für den Import, aber für die spätere Verwendung / Vertrieb von Bedeutung und sollte vorab geklärt werden (z.B. CE-Kennzeichnung).

9. Importe aus Drittländern

Die Staatsgebiete der EU-Mitgliedstaaten entsprechen grundsätzlich dem Zollgebiet der EU. Ein Import ist begrifflich nur aus nicht zur EU gehörenden Ländern oder Gebieten (Drittländern) möglich. Die Verbringung einer Ware von Belgien nach Deutschland ist zollrechtlich ebenso wenig ein Import wie die Verbringung von Rheinland-Pfalz nach Nordrhein-Westfalen. Der Warenverkehr der EU mit Drittländern (Extrahandel) ist vom Warenverkehr der EU-Mitgliedstaaten untereinander (Intrahandel) streng zu unterscheiden.

Die Importe aus Drittländern unterliegen dem Regelwerk des Zollkodex und der anderen Zoll- und Steuervorschriften sowie dem Außenwirtschaftsrecht. Nur solche Warenimporte bedürfen der Abfertigung durch eine Zollstelle in zoll-, steuer- und außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht. Einfuhrabgaben und eventuelle Einfuhrbeschränkungen können im „Elektronischen Zolltarif“ (EZT) eingesehen werden, der unter <http://auskunft.ezt-online.de> zur Verfügung steht oder im [„Taric Zolltarif“](#)

10. Einfuhrabgaben in der EU

- **Zoll** für eingeführte Waren (s.u.),
- **Einfuhrumsatzsteuer** für alle eingeführten Waren (s.u.),
- **Verbrauchssteuern** (s.u.)

Die Erhebung anderer Abgaben bzw. Gebühren ist unzulässig. Allerdings können Gebühren für besondere Dienstleistungen möglich sein – z.B. für die Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle auf besonderen Antrag des Wirtschaftsbeteiligten. Der zu zahlende Zollbetrag ergibt sich aus dem Zollwert der Ware

und dem entsprechenden Zollsatz. Zu den Zöllen gehören neben dem Einfuhrzoll auch die Antidumping- und Ausgleichszölle sowie die Agrarzölle. Die Abgabensätze werden durch gemeinschaftliche Rechtsakte festgesetzt und gelten in der gesamten EU. So wendet z.B. die italienische Zollverwaltung dieselben Zollsätze an wie die deutsche Zollverwaltung. Im Agrarbereich können weitere Zusatzzölle anfallen. Ermittlung der Einfuhrzölle z.B. unter: <http://auskunft.ezt-online.de> oder <https://trade.ec.europa.eu>

Zollwert, Präferenzen (Zollermäßigung oder Zollfreiheit)

Der Zollwert ist die zentrale Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgaben. Der Zollwert ist daher besonders sorgfältig zu ermitteln. Im Regelfall ist der Zollwert der „Transaktionswert“, d.h. der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Rechnungspreis „frei Ort des Verbringens“ in das Zollgebiet der EU (frei Ort Außengrenze der EU). Dieser Wert muss alle Kosten beinhalten, die der Importeur bis zu dem Ort aufwenden muss, an dem die Ware die Außengrenze der EU überschreitet. Dies sind – neben den Kosten für die Ware – insbesondere die Transport- und Versicherungskosten.

Informationen zu den Methoden der Zollwertermittlung sind [hier](#) abrufbar.

Präferenzen: Zollermäßigung oder Zollfreiheit

Abweichend vom normalen Zollsatz kann auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Zollvergünstigung (= Präferenz) in Anspruch genommen werden. Die Präferenz kann in einem Zollverzicht oder einem ermäßigten Zollsatz bestehen. Sie findet für Waren Anwendung, die ihren Ursprung in bestimmten Ländern oder Gebieten haben, mit denen die EU entsprechende Präferenzabkommen vereinbart hat (z.B. der Schweiz) oder denen sie einseitig Präferenzen gewährt (z.B. Entwicklungsländer).

Ermittlung der Einfuhrzölle z.B. unter: <http://auskunft.ezt-online.de> oder <https://trade.ec.europa.eu>

Folgende Ursprungsnachweise können unter bestimmten Voraussetzungen zur Zollersparnis führen:

- Für die Inanspruchnahme von Präferenzen bei Einfuhren aus Entwicklungsländern die Erklärung eines REX (früher Ursprungszeugnis Form A)
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED und A.TR, Präferenzklärung auf der Rechnung: Für die Inanspruchnahme von Zollvergünstigungen bei Einfuhren aus Ländern, mit denen Präferenzabkommen bestehen. Welche Länder sind dies? www.wup.zoll.de

Einfuhrumsatzsteuer

Bei der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Umsatzsteuer mit einem Regelsatz von derzeit 19%. Sie wird in ihrer Funktion als Grenzausgleich erhoben, um einen Importeur nicht besser zu stellen als einen Abnehmer, der eine Ware im Inland erwirbt. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist die EUST lediglich ein „durchlaufender Posten“, weil gezahlte EUST als Vorsteuer abgezogen und damit als eine Forderung gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann.

Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuern existieren z.B. für Tabak, Kaffee, Bier, verschiedene Alkoholika, Strom und Energie. Je nach Warenkreis können hier Informationen zur Höhe der anfallenden Verbrauchsteuer ermittelt werden. [Nähere Informationen](#)

Einfuhranmeldung

Wird Drittlandsware (Ware aus einem Land, das nicht der EU angehört) in die EU eingeführt, muss sie in ein Zollverfahren überführt und angemeldet werden. Dies geschieht i.d.R. mit der Einfuhranmeldung. Im kommerziellen Verkehr ist eine schriftliche Einfuhranmeldung ab einem Warenwert von 1.000 EUR oder einem Gewicht von mehr als 1.000 kg erforderlich. Bei einem Warenwert von weniger als 1.000 EUR kann der Antrag mündlich gestellt werden. Bei einem Warenwert ab 1000 Euro oder einem Gewicht ab 1000 kg ist eine Einfuhranmeldung **Pflicht**. Dies kann z.B. über die Anwendung „Internet-Zollanmeldung-Einfuhr“ der deutschen Zollverwaltung unter folgendem Link gemacht werden:

www.einfuhr.internetzollanmeldung.de. Die Anmeldung ist gemäß [Merkblatt zu „Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“](#) zu erstellen. Das Merkblatt ist dabei eine unverzichtbare Orientierungshilfe. Es kann kostenlos im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

(Achtung: Wer zum ersten Mal eine Zollanmeldung ausfüllt, benötigt Zeit.)

11. Welche Dokumente sind bei Einfuhrabfertigung noch erforderlich?

Grundsätzlich benötigen Sie die Handelsrechnung des ausländischen Lieferanten. Wenn weitere Dokumente benötigt werden ist dies in der Datenbank [Elektronischer Zolltarif \(EZT\)](#): verzeichnet. Folgende Papiere können erforderlich sein

- Zollwertanmeldung D.V. 1 (declaration of value)
Sofern die Importware einem Wertzoll unterliegt, ist neben der eigentlichen Einfuhranmeldung eine Anmeldung über den Zollwert abzugeben. Sie dient den Zollbehörden zur Prüfung zur Ermittlung des Zollwerts.
- Präferenznachweis
Sofern die Anwendung einer Zollvergünstigung (Präferenz) beantragt wird ist ein Präferenznachweis erforderlich. Präferenznachweise können sein: Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1, EUR-MED oder auch präferenzielle Ursprungserklärungen auf Rechnungen. Die Inanspruchnahme einer Präferenz ist freiwillig und nicht zwingend.
- Ursprungszeugnis
Nur erforderlich, sofern die Waren im EZT unter „Einfuhrhinweise“ mit „U“ gekennzeichnet sind.
- Ursprungserklärung (UE)
Nur erforderlich für Waren der Kapitel 50 bis 63 des EZT, die unter „Einfuhrhinweise“ mit „UE“ gekennzeichnet sind. Die UE ist vom Exporteur oder Lieferanten zu erstellen. Sofern ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, ist die UE entbehrlich. Diese Erklärung ist außenwirtschaftsrechtlicher Natur und ist nicht mit der Rechnungserklärung nach dem Präferenzrecht zu verwechseln (siehe Ursprungsnachweis).
- Einfuhrgenehmigung
Eine etwaige Genehmigungspflicht ist aus der Einfuhrliste als Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz erkennbar. Die Hinweise aus der Liste sind auch im EZT unter „Einfuhrhinweise“ integriert. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Genehmigungserfordernisse ergeben sich insbesondere im Agrar- und Textilbereich. Besondere **Verbote und Beschränkungen** bestehen z.B. bei geschützten Tier- und Pflanzenarten und Produkten daraus. Einschränkungen ergeben sich auch aus dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit. Als Genehmigungsbehörden sind für den Agrarbereich die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**, Bonn, Tel.: (02 28) 68 45-0, www.ble.de/, und für die gewerblichen Waren das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**, Eschborn, Tel.: (061 96) 908-0, www.bafa.de, zuständig.
- Einfuhrlizenz

Nur erforderlich für die Einfuhr bestimmter Agrarwaren, soweit sie im Rahmen einer gemeinsamen Marktordnung oder Handelsregelung vorgeschrieben sind.

- **Einfuhrkontrollmeldung (EKM)**
Die EKM ist ein besonderes Meldepapier, das z.B. der Marktbeobachtung, Freigabe von Kauttionen oder Überwachung von Einfuhrquoten – insbesondere bei Waren des Ernährungsbereichs dient. Die EKM ist grundsätzlich vorzulegen, wenn die Ware in der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichnet ist. Die EKM ist ein Mehrstück des Exemplars Nr.6 der Einfuhranmeldung und wird bei der Ausfüllung der Einfuhranmeldung miterstellt.
- **Internationale Wareneingangsbescheinigungen / Endverbleibserklärungen**
Diese sind erforderlich bei Rüstungsgütern, Gütern für kerntechnische Zwecke und Waren mit strategischer Bedeutung (z.B. besonders leistungsfähige Computer oder Präzisionswerkzeugmaschinen). Der Importeur wird in diesem Fall von seinem Lieferanten aufgefordert, diese Bescheinigung auszustellen.
- **Überwachungsdokument (ÜD)**
Das ÜD muss vorgelegt werden, wenn im EZT durch „ÜD“ darauf hingewiesen wird. Es ist nur abzugeben, sofern dies in außenwirtschafts- oder marktordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.
- **Normen**
Die Übereinstimmung mit deutschen und europäischen **Normen** muss zwar nicht für den Import bestehen, wohl aber für die daran anschließende Verwendung im Inland, d.h. für den Vertrieb. Das CE-Kennzeichen bescheinigt z.B. diese Übereinstimmung. Die **Vertriebsfähigkeit** der Waren sollte auf jeden Fall im Vorfeld überprüft und mit dem Lieferanten abgeklärt werden, so z.B. bei Lebensmitteln.
- **Meldepflichten im Kapitalverkehr**
Weiterhin bestehen Meldepflichten im Kapitalverkehr. Die Meldungen gehen an die Landeszentralbanken, häufig wird dies durch die Kreditinstitute erledigt.
[Weitere Informationen](#)

12. Elektronische Vorabanmeldungen bei der Einfuhr

Seit 1. Januar 2011 sind elektronische Vorabanmeldungen von Ein- und Ausfuhren (auch Eingangs- SumA/ESumA genannt) Pflicht. Die summarische Eingangsangabe ist grundsätzlich vom Beförderer, d.h. von der Person abzugeben, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder die Verantwortung für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Union übernimmt. In der Regel ist dies die Reederei, die Spedition, die Flug- oder Eisenbahngesellschaft. Die Bereitstellung der erforderlichen Daten durch den ausländischen Exporteur muss geregelt werden. Der Beförderer wird sich an seinen Auftraggeber halten, um die für die ESumA erforderlichen Daten zu erhalten. [Nähere Informationen](#).

13. Wie müssen die Importwaren deklariert werden?

Zur Beurteilung der einschlägigen Einfuhrbestimmungen reichen allgemeine Angaben wie „Bekleidung“ oder „Chemikalien“ grundsätzlich nicht aus. Jede Ware ist unter Angabe der 11-stelligen Zolltarifnummer zu einem Zollverfahren, in der Regel zur „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ anzumelden. Um prüfen zu können, ob die angegebene Zolltarifnummer korrekt ist, muss die Warenbezeichnung so genau sein, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware in den Zolltarif möglich sind. Es ist daher die übliche Handelsbezeichnung zu verwenden, die ggf. um besondere Beschaffenheitsmerkmale ergänzt werden kann (z.B. H-Profil aus Eisen, warmgewalzt, Höhe weniger als 80 mm). Im Einzelfall kann die bloße Wiedergabe des Textes, der im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der entsprechenden Zolltarifnummer zugordnet ist, verfehlt sein (wie z.B. „anderer Druck“; richtig wäre „Handelskatalog“). Je nachdem kann auch eine weitergehende Warenbeschreibung erforderlich sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit erteilt die Zollverwaltung auf schriftlichen Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft, die sämtliche Zollstellen

gegenüber dem Importeur hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung der Waren bindet (Siehe Punkt 3).

14. Holzverpackungen

Holzverpackungen können Schädlinge einschleppen. Daher sind beim Export von Holzverpackungen in zahlreichen Ländern besondere Vorschriften zu beachten. Die einzelstaatlichen Vorschriften werden schrittweise durch einen internationalen Standard zur Behandlung von Holzverpackungen ersetzt. Dies erfolgt auf Basis eines **IPPC-Standards (ISPM Nr. 15)**. Dieser schreibt fest, in welcher Form Holzpackmittel aus Vollholz (Paletten, Kisten, Stauholz u.a.) behandelt sein müssen, damit sie dauerhaft vor Schädlingsbefall geschützt sind (Begasung (nicht in Deutschland), Hitzebehandlung). Auch beim Import von Holzverpackungen in die Europäische Union muss der Standard ISPM Nr. 15 eingehalten werden. Das Julius Kühn-Institut und die International Plant Protection Convention (IPPC) haben weitere [Informationen zu diesem Thema zusammengestellt](#).

Kontakt: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, SP Waldschutzmanagement, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach, Tel.: 02261/7010-312, E-Mail: info@forstschutz.nrw.de, www.wald-und-holz.nrw.de

15. Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren aus EU-Ländern

Im Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten (Intrahandel) ist anstelle der früher durch die Zollverwaltung an der Binnengrenze erhobenen Einfuhrumsatzsteuer (EUST) die „Steuer auf den Erwerb“ zu entrichten. Der innergemeinschaftliche Erwerb einer Ware aus einem anderen Mitgliedstaat ist vom Erwerber in der Umsatzsteuervoranmeldung dem zuständigen Finanzamt zur Versteuerung anzumelden. Bemessungsgrundlage für die Steuer auf den Erwerb ist das vom Lieferant in Rechnung gestellte Entgelt. Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag sind aufzuzeichnen und in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben. Der Steuerbetrag kann mit gleicher Voranmeldung als Vorsteuer wieder abgezogen werden, sodass kein tatsächlicher Zahlungsvorgang damit verbunden ist. Diese Verfahrensweise gilt für Lieferungen / Erwerbe zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten, die über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügen.

16. Intrahandelsstatistik

Zweck der Intrahandelsstatistik (Intrastat) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Erhebung von Daten über den tatsächlichen Warenverkehr zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten.

Die Intrahandelsstatistik verpflichtet grundsätzlich alle Marktteilnehmer, monatlich eine Intrastat-Meldung abzugeben. Der Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Von der Meldepflicht sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen befreit, deren Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten den Wert von 500 000 Euro im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird diese Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab dem folgenden Monat statistische Meldungen abzugeben.

Für die Übermittlung der Daten des Intrahandels an das Statistische Bundesamt ist bei Lieferungen (Versendungen) der Intrastat-Vordruck „N-Versendung“ zu verwenden, der kostenlos beim Statistischen Bundesamt (Destatis) angefordert werden kann. Neben der Meldung in Papierform bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Intrastat-Meldung elektronisch abzugeben.

Nähere Informationen zu den Meldeformen für die Intrahandelsstatistik sowie ein Bestellformular für die Vordrucke und eine Ausfüllanleitung finden Sie unter www.destatis.de

17. Verbringungs-Kontrollbestimmungen

Der Warenverkehr innerhalb der Union ist grundsätzlich frei. Dennoch gibt es Verbote oder Genehmigungspflichten, z.B. bei Rüstungsgütern oder bestimmten Dual-Use-Gütern. Zu unterscheiden sind Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließendem Endverbleib der Güter in der EU sowie Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU. Es besteht ein Bereitstellungsverbot für Empfänger (Person, Gruppe oder Organisation), die in einer der Sanktionslisten genannt sind, welche von der EU zur Bekämpfung des Terrorismus veröffentlicht wurde (Punkt 7). Es ist damit verboten, Finanzmittel und/oder wirtschaftliche Ressourcen und/oder technische Hilfe an die betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Die direkte oder indirekte Lieferung ist dann unabhängig vom Bestimmungsland untersagt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) [hier](#).

Stand: April 2024

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Armin Heider, Tel: 0228 2284-144, Mail: heider@bonn.ihk.de

Anna Steinberg, Tel.: 0228 2284-164, E-Mail: steinberg@bonn.ihk.de

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, <http://www.ihk-bonn.de>